

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00081 vom 31. August 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2013.00081

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00081 du 31 août 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2013.00081 del 31 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

X.____ ist Korrektorin und

öffentlich-rechtlich beschäftigt . An ihrer Wohnadresse führt sie

einen Korrekturservice mit Bezug auf w elche n sie der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), Ausgleich s kasse, als Selbständigerwerbende im Bereich Korrekturservice ange schlossen ist (Urk. 11/11). U nter anderem ist X.____

seit meh reren Jahren

als Korrektorin für die Firma Y.____ , welche Zeit schriften im IT-Bereich verlegt,

tätig. Letztere ist der Ausgleichskasse Grosshan del + Transithandel (nachfolgend: Ausgleichskasse) als beitragspflichtige Ar beitgeberin angeschlossen. M it Nachtragsv erfügung vom 7. März 2013 (Urk. 11/5) qualifizierte die Ausgleichskasse die Tätigkeit von X.____ bei der Firma Y.____

gestützt auf eine am 28. März 2012 durchgeführte Arbeitgeberkontrolle (vgl. Urk.

11/1) als unselbständige Er werbstätigkeit und forderte

für das Jahr 2012 von der Firma Y.____

Lohnbeiträge in Höhe von Fr. 1'420.80 . Hingegen verzichtete die Ausgleichs kasse auf eine rückwirkende Nacherfassung der im betroffenen Kontrollzeitraum (2007 – 2011 ; vgl. wiederum Urk.

11/1) von der Firma Y.____ an X.____

ausbezahlt und nicht als massgebender Lohn abge rechneten Entgelte. Dagegen erhob X.____ am 22. März 2013 Einsprache (Urk. 11/6), welche die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 6. November 2013 abwies (Urk. 2).

E. 1.4

hievor). 4 .3

Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass

ein e

gewisse auf unselbständige Erwerbstätigkeit hindeutende (arbeitsorganisatorische) Abhängigkeit bzw . In tegration in den Betrieb insoweit auszumachen ist , als

in gewissen – mehr oder weniger häufig auftretenden Fällen (vgl. Urk. 3) - eine Präsenzpflcht

im Betrieb der Beigeladenen besteht .

Doch ist nach den unbestritten gebliebenen und nicht unplausibel erscheinenden

Aussführungen der Beschwerdeführerin wie auch der Beigeladenen , welche die dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegenden Annahmen präzisieren, davon auszugehen , dass keine

Pflicht, die Arbeiten grundsätzlich vor Ort zu verrichten , besteht .

Dies erscheint denn auch insoweit stimmig , als die Beschwerdeführerin

in den Räumlichkeiten der Beigeladenen nur über einen

provisorischen Arbeitsplatz verfügt und ihr auch im Übrigen keine Infrastruktur zur Verfügung steht , hat sie ihre Hilfsmittel wie Computer, Softwareprogramm etc. doch selber bereitzustellen . Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist insbesondere nicht als Ausdruck eines Unterordnungsverhältnisses

zu werten, dass die Beigeladene der Beschwerdeführerin bezüglich Ablieferungs- oder Erledigungsfristen Anordnungen erteilt .

Denn auch im Rahmen eines Auftragsverhältnisses werden

dem Beauftragten regelmässig verbindliche Weisungen erteilt , ohne dass bereits deshalb beitragsrechtlich von unselbständiger Erwerbstätigkeit auszugehen wäre ; es

ist denn insbesondere nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdegegnerin auch nicht konkret dargestellt , inwiefern die Weisungsgebundenheit der Beschwerdeführerin im Übrigen inhaltlich und im Ausmass derart

weitgehend wäre , dass daraus ein Unterordnungsverhältnis resultierte (vgl .

etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_930/2012 vom 6. Juni 2013, E. 6.4) .

Dies gilt insbesondere auch mit Blick darauf, dass die Beschwerdeführerin – deren Korrekturtätigkeit zeitlich zwischen redaktioneller Tätigkeit und dem nach folgenden Druck erfolgt

–

infolge wohl regelmässig mehr oder weniger grosser

Dringlichkeit in Bezug auf die zeitliche Einteilung ihrer Arbeit nur bedingt Handlungsspielraum hat .

Zwar stellen diese zeitlichen Vorgaben

unverrückbare Eckpunkte dar ;

sie engen den Gestaltungsspielraum für ihre Tätigkeit jedoch nicht von Vorneherein derart ein, dass diese kaum in einer anderen Form als in einem Subordinationsverhältnis ausgeübt werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_799/2011 vom 26. März 2012, E. 5.3) .

Gegen ein solches Unterordnungsverhältnis spricht vorliegend

denn auch , dass die Beschwerdeführerin über Annahme und Ablehnung der einzelnen Projekte – und somit auch über ihr

Pensum - frei entscheiden und die Tätigkeit in Bezug auf ihre Arbeitsweise – frei von Vorgaben ausüben kann. Alsdann ist etwa auch nicht ersichtlich , dass sie , was für unselbständige Erwerbstätigkeit sprechen würde, einem Konkurrenzverbot unterliegen würde. Vielmehr war sie

im gleichen Zeitraum auch für andere Auftraggeber tätig (vgl. etwa

Urk. 23) , was ebenfalls eher für eine selbständige Erwerbstätigkeit spricht. 4.4

Nach dem Gesagten ergibt sich , dass zwar das Erfordernis, teilweise vor Ort zu arbeiten , wie im übrigen auch der Umstand, dass die Einsätze mehr oder weniger regelmässig erfolgen, zwar eher für eine unselbständige Erwerbstätigkeit sprechen . Jedoch kann mit Blick auf die übrigen Gesamtumstände , von denen auszugehen ist (E. 3 hievore) , nicht gesagt werden, dass die Beigeladene

das Arbeitspensum , die Arbeitsgestaltung, den Arbeitsort und die Arbeitszeit massgeblich

vorschreiben würde , was entscheidend ist (vgl. E. 1.4 hievore) . Damit er scheint

die Beschwerdeführerin – auch wenn von einem Grenzfall auszugehen ist - jedenfalls nicht eindeutig im Betrieb der Beigeladenen integriert, weshalb sie

(weiterhin) als Selbständigerwerbende zu qualifizieren ist

(vgl. dazu auch Käser, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Auflage, Rz 4.89) . 4.5

Dies gilt umso mehr, als sich aus den Akten ergibt und

zwischen den Parteien unstreitig ist, dass die an die Beschwerdeführerin ausbezahlten Entgelte bei tragsrechtlich

bislang nicht als massgebender Lohn qualifiziert

worden sind (vgl. etwa Urk.

11/1 S. 2) . Vielmehr waren diese Einkünfte - wie sich aus den von der Beschwerdeführerin replicando eingereichten Buchhaltungsunterlagen ergibt – in der Buchhaltung des Korrekturservices als Einnahmen verbucht (vgl. Urk.

23) und entsprechend in den von der Steuerbehörde an die Ausgleichskasse der SVA

gemeldeten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit enthalten (vgl. Urk. 23 in Verbindung mit Sammel -Urk. 19 ; dies entgegen der Annahme der SVA in deren Schreiben vom 3. März 2014 ; Urk. 18) . Eine Qualifikation der Einkünfte für das Jahr 2012

als nunmehr massgebender Lohn stellte demnach einen Wechsel des Beitragsstatuts dar . In diesem Zusammenhang ist

zu berücksichtigen, dass -

auch wenn der Wechsel vorliegend nur für die Zukunft erfolgt e

und daher das Beitragsstatut grundsätzlich frei zu prüfen ist - in Grenzfällen Zurückhaltung geboten ist (vgl. Kieser, Rechtsprechung zur AHV, 3. Auflage, Rz 21 zu Art. 5, mit Hinweis). 4.6

Diese Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerde mit der Folge, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. November 2013 aufzuheben und festzustellen ist, dass die Beschwerdeführerin für ihre Tätigkeit für die Beigela dene (auch) im vorliegend streitigen Jahr 2012 als selbständig Erwerbende zu gelten hat.

E. 2

AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit; als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt nach Art. 9 Abs. 1 AHVG jedes Einkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt. Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 123 V 161 E. 1, 122 V 169 E. 3a, 283 E. 2a, 119 V 161 E. 2 mit Hinweisen). 1.2

Für Beitragspflichtige, welche mehrere Erwerbstätigkeiten ausüben, sieht das Gesetz keine Gesamtbeurteilung ihrer erwerblichen Aktivitäten nach Massgabe der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Betätigungen vor. Vielmehr ist nach der in Art.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.